

1937

Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1937

Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 37	Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst	517

Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst.

Vom 17. April 1937.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird unter Aufhebung der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 31. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 65) folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Anmeldepflicht

der dienstpflichtigen deutschen Staatsangehörigen im Ausland

§ 1

Personenkreis

(1) Jeder dienstpflichtige deutsche Staatsangehörige, der seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hat, hat sich zur Eintragung in das Wehrstammblatt bei dem örtlich zuständigen deutschen Konsulat schriftlich anzumelden (§ 2).

(2) Dienstpflichtig im Sinne dieser Verordnung ist jeder männliche deutsche Staatsangehörige, der einem zur Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht und der aktiven Dienstpflicht aufgerufenen Geburtsjahrgang angehört. Der Reichsminister des Innern gibt alljährlich bekannt, welche Geburtsjahrgänge nach Bestimmung des Reichskriegsministers dienstpflichtig sind.

(3) Der Dienstpflichtige ist auch dann anmeldepflichtig, wenn er neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit besitzt.

(4) Ein Dienstpflichtiger hat seinen dauernden Aufenthalt im Ausland, wenn er sich ständig oder länger als ein Jahr im Ausland aufhält.

§ 2

Anmeldung

(1) Der Dienstpflichtige hat sich durch Einreichen eines ordnungsmäßig ausgefüllten Anmeldeblatts anzumelden. Die Anmeldepflicht ist erst mit dem Eingang des ausgefüllten Anmeldeblatts beim Konsulat erfüllt. Der Dienstpflichtige hat sich das Anmeldeblatt vom Konsulat oder den sonst hierfür bestimmten Stellen zu beschaffen.

(2) Der Dienstpflichtige hat sich unverzüglich nach Bekanntmachung der dienstpflichtigen Geburtsjahrgänge (§ 11 Abs. 1), spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahrs anzumelden. Die Frist für die Anmeldung ist gewahrt, wenn das Anmeldeblatt vor Ablauf der Frist zur Post gegeben worden ist.

Anlage
(S. 525)

(3) Das Konsulat kann das persönliche Erscheinen des Dienstpflichtigen auf dem Konsulat anordnen und die Vorlage von Urkunden verlangen.

(4) Die Kosten, die dem Dienstpflichtigen oder seinen Angehörigen durch die vorstehend bezeichneten Verpflichtungen entstehen, werden nicht erstattet.

§ 3

Anmeldepflicht bei Veränderungen

(1) Der Dienstpflichtige hat dem Konsulat jede Änderung seines Personenstandes oder seiner Anschrift schriftlich zu melden.

(2) Verlegt der Dienstpflichtige seinen dauernden Aufenthalt in den Amtsbezirk eines anderen Konsulats, hat er sich bei diesem Konsulat anzumelden.

(3) Verlegt der Dienstpflichtige seinen Aufenthalt endgültig oder für länger als ein Jahr in das Deutsche

Reich, hat er sich unbeschadet der polizeilichen Meldepflichten bei dem für seinen dauernden Aufenthalt zuständigen Wehrbezirkskommando anzumelden. Er unterliegt alsdann den für das Inland geltenden Vorschriften.

(4) Verlegt ein Dienstpflichtiger seinen Aufenthalt endgültig oder für länger als ein Jahr aus dem Deutschen Reich in das Ausland, hat er sich bei dem zuständigen Konsulat schriftlich anzumelden. Er unterliegt alsdann den Bestimmungen dieser Verordnung.

(5) Der Tod eines Dienstpflichtigen ist von seinen Hinterbliebenen oder Erben deutscher Staatsangehörigkeit dem Konsulat anzuzeigen.

(6) Die Meldungen nach Abs. 1 bis 5 haben binnen zwei Wochen zu erfolgen. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet sinngemäße Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Freiwillige Ableistung

Des aktiven Wehrdienstes und des Reichsarbeitsdienstes

§ 4

Anmeldung

(1) Jeder deutsche Staatsangehörige mit dauerndem Aufenthalt im Ausland, der freiwillig in die Wehrmacht, ~~W~~-Verfügungstruppe oder in den Reichsarbeitsdienst eintreten will, hat sich bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahrs für die Einstellung im nächsten Jahr beim Konsulat anzumelden. Die Bestimmungen des § 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Freiwillige kann Wünsche für die Einstellung in einen Wehrmachtteil und eine Waffengattung oder in eine Reichsarbeitsdienst-Abteilung äußern. Ein Anspruch auf eine seinem Antrag entsprechende Einteilung erwächst ihm dadurch nicht.

§ 5

Voraussetzung für die Einstellung Freiwilliger

(1) Voraussetzung für die Einstellung als Freiwilliger in die Wehrmacht ist, daß der Bewerber

a) am Einstellungstag das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten

hat; für die HerbstEinstellung ist hierbei als Stichtag der 15. Oktober jeden Jahres zugrunde zu legen,

b) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,

c) wehrwürdig ist,

d) tauglich für den Wehrdienst ist,

e) nicht unter Wehrpflichtausnahmen fällt,

f) nicht Jude ist,

g) gerichtlich nicht vorbestraft ist,

h) unverheiratet ist,

i) seine Arbeitsdienstpflicht erfüllt hat, soweit er dem Geburtsjahrgang 1916 oder einem jüngeren Geburtsjahrgang angehört,

k) soweit er minderjährig ist, die schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligungserklärung seines gesetzlichen Vertreters zum freiwilligen Eintritt vorlegt.

(2) In der Regel soll ein Wehrpflichtiger nicht als Freiwilliger eingestellt werden, der bereits in der Wehrmacht oder ~~W~~-Verfügungstruppe mindestens zwei Monate aktiv gedient hat.

(3) Ein deutscher Staatsangehöriger, der bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient hat, kann nur in besonders begründeten Fällen eingestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Freiwillige nachweisbar das Wehrdienstverhältnis zu der Wehrmacht des anderen Staates klar gelöst hat. In diesem Fall ist bei der Übersendung des Anmeldeblasses ein eingehend begründetes Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Konsulat leitet das Gesuch mit eigener Stellungnahme über das Auswärtige Amt an den Reichskriegsminister, der darüber entscheidet.

(4) Für die Einstellung als Freiwilliger in den Reichsarbeitsdienst findet Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Freiwillige auch bedingt tauglich sein kann. Der freiwillige Eintritt kann mit Genehmigung des Reichsministers des Innern bereits nach Vollendung des 16. Lebensjahrs erfolgen.

(5) Erfüllt ein Freiwilliger nicht die bezeichneten Voraussetzungen oder lassen andere Tatsachen seine Untauglichkeit erkennen, ist sein Einstellungsge such vom Konsul abzulehnen.

Dritter Abschnitt

Wehrfähigkeit

§ 6

Wehrfähigkeit

(1) Die Vorschriften des § 16 der Verordnung über die Musterung und Aushebung — Musterungsverordnung — vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) sind anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 und 4 der Musterungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden. Bestrafungen und Maßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 1 unter a, c und e sind auch ausländische Bestrafungen und Maßnahmen. Einer inländischen Verurteilung zu Zuchthaus steht eine Verurteilung im Ausland gleich, wenn die ausländische Strafart nach ihrer Stellung, die sie in dem fremden Strafsystem einnimmt, der Zuchthausstrafe entspricht und die geahndete Tat auch nach deutschem Recht mit Zuchthaus zu bestrafen wäre. Dies gilt entsprechend für die Maßnahmen der Sicherung und Besserung. Der Reichskriegsminister kann auf Antrag Ausnahmen zu § 17 Abs. 1 unter c und e, bei einer Verurteilung im Ausland auch zu Abs. 1 unter a, zulassen. Der Antrag ist von dem Dienstpflichtigen bei dem Konsulat einzureichen. Dieses leitet das Gesuch mit einer Stellungnahme über das Auswärtige Amt an den Reichskriegsminister weiter. Der Dienstpflichtige gilt so lange als zurückgestellt, bis der Reichskriegsminister über seinen Antrag entschieden hat.

(3) Die Vorschriften des § 18 der Musterungsverordnung sind anzuwenden. Wer unter diese Bestimmungen

fällt, hat bei der Anmeldung den Grund anzugeben, der sein Ausscheiden aus dem Wehrpflichtverhältnis bedingt oder seine Heranziehung ausschließt. Im Fall völliger Untauglichkeit ist dem Anmeldeblass die Bescheinigung eines zur Untersuchung Wehrpflichtiger bestimmten Arztes (§ 16 Abs. 2 Satz 1) hierüber beizufügen. Das Konsulat kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 7

Zurückstellungsgründe

(1) Ein Dienstpflichtiger kann von der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes im Frieden zurückgestellt werden:

- a) wegen zeitlicher Untauglichkeit;
- b) wegen schwebenden Verfahrens, dessen Ergebnis von Einfluß auf die Wehrwürdigkeit sein kann, oder wegen noch nicht verbüßter Strafe;
- c) aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen.

(2) Die Vorschriften der §§ 23 bis 27 der Musterungsverordnung und des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358) sind sinngemäß anzuwenden. Anträgen auf Zurückstellung wegen zeitlicher Untauglichkeit ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen. Das Konsulat kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Aus wirtschaftlichen Gründen kann ferner zurückgestellt werden, wer seinen Arbeitsplatz nicht ohne Gefahr, ihn zu verlieren, oder nicht mit Aussicht auf spätere Wiedererlangung einer Arbeitsmöglichkeit an seinem bisherigen Aufenthaltsort auf längere Zeit verlassen kann.

(4) Der Konsul stellt ferner zurück:

- a) Dienstpflichtige, die nicht herangezogen werden können,
- b) Dienstpflichtige, über deren Wehrpflicht- oder Wehrdienstverhältnis im Sinne des § 48 Abs. 1 unter b bis e der Musterungsverordnung durch das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin nach § 23 dieser Verordnung zu entscheiden ist.

(5) Ein Dienstpflichtiger, der auch dem Staat seines dauernden Aufenthalts angehört, dort der Wehrpflicht unterliegt und ihr noch nicht genügt hat, kann im Frieden von der Ableistung des deutschen aktiven Wehrdienstes zurückgestellt werden, wenn besondere Gründe für die Zurückstellung vorliegen. Gewährt der andere Staat in derartigen Fällen die Gegenseitigkeit, ist der Dienstpflichtige im Frieden zurückzustellen.

§ 8

Antrag auf Zurückstellung

(1) Der Dienstpflichtige, seine Verwandten ersten Grades oder seine Ehefrau haben einen etwa beabsichtigten Antrag auf Zurückstellung tunlichst gleichzeitig

mit der Anmeldung schriftlich bei dem Konsulat zu stellen und eingehend zu begründen. Treten die Gründe für die Zurückstellung erst später ein, kann der Antrag nachträglich gestellt werden.

(2) Der Dienstpflichtige hat auf Verlangen des Konsulats Behauptungen über seine Person durch Vorlage von Urkunden, Personalpapieren, Ausweisen usw. oder durch Namhaftmachung von Zeugen zu erhärten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

§ 9

Entscheid über die Zurückstellung

(1) Der Konsul entscheidet über die Zurückstellung und erteilt dem Dienstpflichtigen eine Bescheinigung über den Entscheid.

(2) Der Konsul stellt den Dienstpflichtigen in der Regel bis zu zwei Jahre zurück. Fällt der Grund der Zurückstellung innerhalb der Zurückstellungsfrist fort, hat der Dienstpflichtige dies dem Konsulat unverzüglich mitzuteilen.

(3) Vor Ablauf der Zurückstellungsfrist sendet das Konsulat die Personennachweise des zurückgestellten Dienstpflichtigen nach § 14 Abs. 2 ein, damit über die Heranziehung des Dienstpflichtigen zum Reichsarbeitsdienst und zum aktiven Wehrdienst sowie über sein weiteres Wehrpflichtverhältnis entschieden wird (§ 23). Das Konsulat fügt seine Stellungnahme bei.

Vierter Abschnitt

Erfassungswesen

§ 10

Zuständigkeit

(1) Das Erfassungswesen für die deutschen Staatsangehörigen im Ausland wird im Inland von dem Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin und dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, durchgeführt. Die Aufsicht über die Erfassungsstelle Ausland führt die Zentralstelle für das Erfassungswesen beim Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern.

(2) Das Erfassungswesen wird im Ausland von den deutschen Konsulaten durchgeführt.

(3) Konsul und Konsulat im Sinne dieser Verordnung sind lediglich der Berufskonsul und das Berufskonsulat. Jedoch kann die Anmeldung nach den Vorschriften der §§ 1 bis 4 auch von einem Wahlkonsulat entgegengenommen werden. Sie ist von diesem nach Prüfung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit dem übergeordneten Berufskonsulat zur weiteren Bearbeitung

zuzuleiten. Der Reichsminister des Auswärtigen kann auch Wahlkonsulate mit der Führung der Wehrstammbücher beauftragen.

§ 11

Erfassung durch das Konsulat

(1) Das Konsulat macht die Anmeldepflicht und die nach § 1 Abs. 2 aufgerufenen Geburtsjahrgänge in geeigneter Weise amtlich bekannt und veranlaßt außerdem das Geeignete, um alle Dienstpflichtigen, die sich in seinem Amtsbezirk aufhalten, zu erfassen.

(2) Als Grundlage für das Wehrerfassen werden von den Konsulaten namentliche Personennachweise über die Dienstpflichtigen angelegt und laufend geführt (Erfassungsverfahren). Erfassungsmittel sind:

- a) die Personennachweise (Wehrstammbücher);
- b) die dazugehörigen Meldemittel und Anlagen.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 bis 4 Satz 1 der Verordnung über das Erfassungsverfahren — Erfassungsverordnung — vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 205) sind anzuwenden.

(3) Das Konsulat legt an Hand der Anmeldebücher für jeden Dienstpflichtigen, der in seinem Bezirk seinen dauernden Aufenthalt (§ 1 Abs. 4) hat, ein Wehrstammbuch an.

(4) Für Freiwillige gelten Abs. 3 und die nachstehenden Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Anlegung des Wehrstammbuchs

(1) Das Wehrstammbuch (Formblatt 1a bis e) ist nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 der Erfassungsverordnung anzulegen. In Feld 13d des Wehrstammbuchs ist der Stempel des Konsulats zu setzen.

(2) Wenn sich Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit des Dienstpflichtigen ergeben, sind diese möglichst aufzuklären. Der Dienstpflichtige kann jedoch vorläufig in das Wehrstammbuch eingetragen werden. Soweit Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit nicht vorliegen, ist von einer besonderen Nachprüfung

abzusehen. Die deutsche Staatsangehörigkeit kann jedoch durch die Eintragung in das Wehrstammbuch nicht nachgewiesen werden.

(3) Nach Anlegung des Wehrstammbuchs zerlegt das Konsulat den Wehrstammbuchsatz in die Formblätter 1a, 1b, 1c, 1d und 1e. Das grüne Wehrstammbuch (Formblatt 1a) verbleibt bei dem Konsulat. Es ist nach den Vorschriften des § 15 weiterzuführen und mit dem dazugehörigen Anmeldebuch aufzubewahren.

§ 13

Konsulatsbericht

Auf der Rückseite der Formblätter 1c und 1d (Aufenthaltsmeldung) erstattet das Konsulat den Konsulatsbericht. Im übrigen ist § 20 der Erfassungsverordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Bewahrung und Übersendung der Formblätter

(1) Nach Ausfertigung des Konsulatsberichts ist Formblatt 1c in die Tasche auf der Rückseite der weißen Wehrstammbuchkarte (Formblatt 1e) zu stecken. Die Formblätter 1b bis 1e sind zunächst vom Konsulat bis zur Durchführung der ärztlichen Untersuchung aufzubewahren.

(2) Nach Durchführung der ärztlichen Untersuchung hat das Konsulat bis zum 1. September jeden Jahres die Formblätter 1b bis 1e der Dienstpflichtigen, die es zur Heranziehung zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vorschlägt, dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, zu übersenden. Dieser leitet das Formblatt 1e mit dem Formblatt 1c unverzüglich dem Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin zu. Das Formblatt 1d übersendet der Polizeipräsident unter Beachtung des § 5 der Erfassungsverordnung dem Landesbeamten des Geburtsorts.

§ 15

Weiteres Verfahren

(1) Meldet sich ein Dienstpflichtiger, für den ein Wehrstammbuch angelegt worden ist, bei dem Konsulat wegen Zugzugs an oder wegen Wegzugs ab oder wird dem Konsulat der Tod eines Dienstpflichtigen bekannt, ist dies vom Konsulat dem Polizeipräsidenten in Berlin,

Erfassungsstelle Ausland, mitzuteilen, der das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin unverzüglich in Kenntnis setzt. Der Wegzug ist im Feld M des Wehrstammblatts auf der Rückseite der Formblätter 1a und 1b zu vermerken.

(2) Das Konsulat des Zuzugsorts fordert von dem bisher zuständigen Konsulat oder, wenn der Dienstpflichtige aus dem Deutschen Reich endgültig oder für länger als ein Jahr zugezogen ist, von der bisher zu-

ständigen polizeilichen Meldebehörde das dort befindliche Wehrstammblatt des Dienstpflichtigen an; die bisher zuständige Behörde überweist den Dienstpflichtigen dem nunmehr zuständigen Konsulat durch Übersendung seines Wehrstammblatts. Das Wehrstammblatt eines Dienstpflichtigen, dessen Tod dienstlich bekannt ist, ist zu vernichten.

(3) Für die Beendigung des weiteren Verfahrens gilt § 25 der Erfassungsverordnung sinngemäß.

Fünfter Abschnitt

Ärztliche Untersuchung

§ 16

Ärztliche Untersuchung

(1) Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen, welche Dienstpflichtigen wehrfähig sind. Der Konsul bereitet die ärztliche Untersuchung vor und leitet sie.

(2) Der Konsul bestimmt den untersuchenden Arzt. Er kann außerdem geeignete Personen deutscher Staatsangehörigkeit auffordern, der ärztlichen Untersuchung beizuwohnen.

(3) Dienstpflichtige, die nahe der deutschen Grenze wohnen, können zur Musterung in deutschen Grenzorten herangezogen werden. Das Konsulat setzt sich hierzu mit der für den Grenzort zuständigen Wehreffahinspektion in Verbindung.

§ 17

Gestellungspflicht

(1) Das Konsulat fordert die Dienstpflichtigen, die nicht zurückgestellt worden sind, sowie die für die ärztliche Untersuchung in Frage kommenden Freiwilligen unter Angabe des Zeitpunkts und des Orts zur Gestellung für die ärztliche Untersuchung auf. Der Dienstpflichtige hat der Aufforderung Folge zu leisten. Ein Dienstpflichtiger, der durch Krankheit an der Gestellung verhindert ist, hat dies durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Das Konsulat kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) Der Dienstpflichtige soll zur ärztlichen Untersuchung die im § 8 der Erfassungsverordnung angeführten Personalpapiere und Paßbilder und die entsprechenden ausländischen Personalpapiere mitbringen. Brillenträger sollen das Brillenrezept vorlegen. § 2 Abs. 4 findet sinngemäße Anwendung.

§ 18

Durchführung der ärztlichen Untersuchung

(1) Die ärztliche Untersuchung umfaßt folgende Maßnahmen:

- a) Aufruf und Vorstellung der Dienstpflichtigen;
- b) Feststellung und Ergänzung der Personalangaben unter Prüfung der Personalpapiere. § 10 der Erfassungsverordnung ist sinngemäß anzuwenden;
- c) Prüfung und Feststellung der Wehrowürdigkeit;
- d) Prüfung und Feststellung des Vorliegens von Wehrpflichtausnahmen;
- e) Untersuchung auf Tauglichkeit;
- f) Entscheid.

(2) Der Arzt nimmt die Untersuchung nach der Vorschrift über militärärztliche Untersuchungen der Wehrmacht vor und bestimmt den Grad der Tauglichkeit.

(3) Die Vorschriften des § 47 Abs. 3 bis 8 der Musterungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Entscheid

(1) Der Konsul entscheidet nach dem Ergebnis der allgemeinen Prüfung und der ärztlichen Untersuchung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 48 Abs. 1 unter a und f der Musterungsverordnung auf Wehrfähigkeit oder Zurückstellung.

(2) Der Konsul erteilt dem Wehrpflichtigen über den Entscheid eine Bescheinigung.

§ 20

Außerordentliche ärztliche Untersuchung

(1) Eine außerordentliche ärztliche Untersuchung kann stattfinden:

- a) für Dienstpflichtige und Freiwillige, die in den Amtsbezirk des Konsulats neu zuziehen und noch nicht ärztlich untersucht sind;
- b) für Dienstpflichtige, die sich zur ordentlichen Untersuchung nicht gestellt hatten;
- c) für Seeschiffahrt treibende Dienstpflichtige, deren Schiff einen inländischen Hafen nicht anläuft;
- d) bei unvorhergesehenem Ersatzbedarf.

(2) Für die außerordentliche ärztliche Untersuchung gelten die Bestimmungen der ordentlichen ärztlichen Untersuchung.

§ 21

Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Konsuls, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf den Tauglichkeitsgrad beziehen, kann der Dienstpflichtige schriftlich Beschwerde einlegen, die an das Konsulat zu richten ist. Das Konsulat leitet sie, sofern es ihr nicht abhilft, mit eigener Stellungnahme über das Auswärtige Amt dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, zu. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Kommandeur des Wehrbezirkskommandos Ausland in Berlin endgültig.

§ 22

Aushebung

(1) Die Aushebung aus der Zahl der wehrfähigen Dienstpflichtigen für den aktiven Wehrdienst nimmt im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, der Kommandeur des Wehrbezirkskommandos Ausland in Berlin vor, der den Dienstpflichtigen, die zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden, über das Konsulat einen Gestellungsbefehl übersendet. Bei der Einberufung von Freiwilligen ist sinngemäß zu verfahren.

(2) Die Aushebung aus der Zahl der wehrfähigen Dienstpflichtigen für den aktiven Wehrdienst mit vorhergehendem Reichsarbeitsdienst nimmt im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, der Kommandeur des Wehrbezirkskommandos Ausland in Berlin unter Mitwirkung des Leiters des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts 276 Ausland in Berlin vor. Der Gestellungsbefehl des Reichsarbeitsdienstes und die Benachrichtigung über die Einberufung zum aktiven Wehrdienst sind über das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin und das Konsulat an den Dienstpflichtigen zu senden. Der Gestellungsbefehl für den Wehrdienst ist während der Ableistung der Arbeitsdienstpflicht über das zuständige Reichsarbeitsdienst-Meldeamt an den Dienstpflichtigen zu senden. Bei der Einberufung von Freiwilligen ist sinngemäß zu verfahren.

(3) Die Einberufung von Reichsarbeitsdienst-Freiwilligen und vorzeitig Dienenden des Reichsarbeitsdienstes, die nicht im Anschluß an den Reichsarbeitsdienst aktiven Wehrdienst leisten, wird vom Reichsarbeitsdienst-Meldeamt 276 Ausland in Berlin im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, vorgenommen. Der Gestellungsbefehl des Reichsarbeitsdienstes für diese Wehrpflichtigen ist über das Wehrbezirkskommando Ausland und das Konsulat an den Wehrpflichtigen zu senden.

§ 23

Entscheid über das weitere Wehrpflichtverhältnis

Für diejenigen Dienstpflichtigen, die nicht zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden, bestimmt der Kommandeur des Wehrbezirkskommandos Ausland in Berlin das weitere Wehrpflichtverhältnis und stellt diesen Dienstpflichtigen einen schriftlichen Bescheid über das Konsulat zu. Der Bescheid ist endgültig.

Sechster Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 24

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anmelde- oder Gestellungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Vorschriften dieser Verordnung oder

den Anordnungen des Konsulats sonst zuwiderhandelt, wird, wenn keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft. Einem straffälligen Dienstpflichtigen kann auch der Schutz des Reichs versagt werden.

(2) Das Konsulat oder das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin hat gegebenenfalls Anzeige nach den §§ 140, 142 und 143 des Strafgesetzbuchs zu erstatten.

(3) Anzeigen von Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 und Anzeigen nach Abs. 2 sind an den Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, zu leiten, der das Weitere veranlaßt.

§ 25

Schlußvorschriften

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1937 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 31. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 65) außer Kraft.

Berlin, den 17. April 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath